

BGer 8C_36/2025 vom 24. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_36_2025

FR: TF 8C_36/2025 du 24 février 2025

IT: TF 8C_36/2025 del 24 febbraio 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_36/2025

Urteil vom 24. Februar 2025

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Ausgleichskasse Schwyz,

Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Kantonale Sozialversicherung

(Prämienverbilligung; Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 12. Dezember 2024 (II 2024 111).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 16. Januar 2025 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 12. Dezember 2024,

in die gemäss postamtlicher Bescheinigung A._____ am 23. Januar 2025 erstmals erfolglos zugestellte Verfügung des Bundesgerichts vom 22. Januar 2025, mit welcher sie zur Einreichung des vollständigen angefochtenen Entscheids bis längstens am 7. Februar

2025 aufgefordert wurde, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe,

in Erwägung,

dass die Verfügung vom 22. Januar 2025 der Beschwerdeführerin rechtsgültig zugestellt worden ist und von ihr als am 30. Januar 2025 zur Kenntnis genommen gilt (Art. 44 Abs. 2 BGG),

dass der darin angezeigte Formmangel bis heute nicht behoben worden ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die überdies ohnehin auch nicht den minimalen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügende, teils ungebührlich abgefasste Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 in fine BGG),

dass ein erneuter ausnahmsweiser Verzicht auf die ausgangsgemässe Kostenaufgabe nach Art. 66 Abs. 1 BGG mit Blick auf die Art und Weise der Beschwerdeführung ausser Frage steht,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 24. Februar 2025

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.